

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 68/06 B

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2004 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Kläger haben ihre Beschwerde auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels gestützt, das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Zulassungsgründe jedoch nicht hinreichend dargelegt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Kläger messen der folgenden Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- 5 „Handelt es sich bei einer Gruppe wie der der Patentanwälte um eine Unternehmensart, die bei ausreichender Größe und feststellbarem spezifischen Gefährdungsrisiko, das erheblich von dem durchschnittlichen Gefährungsgrad des Gewerbezweigs abweicht, einen Anspruch auf



Verselbständigung als eigener Gewerbezug oder auf Zuteilung zu einem anderen, "passenden" Gewerbezug haben kann ?“

- 6 Sie tragen dazu vor, bei dem Begriff der Unternehmensart handle es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bisher weder durch Gesetz noch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung näher definiert worden sei. Aus dem Urteil des BSG vom 22. September 1988 - 2 RU 2/88 - könnte geschlossen werden, dass der Begriff der Unternehmensart und des Gewerbezugs identisch sei; andererseits sei dem Urteil des BSG vom 5. Juli 2005 - B 2 U 32/03 R - zu entnehmen, dass der Begriff der Unternehmensart und der Begriff des Gewerbezugs keineswegs übereinstimmen. Damit bestehe nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Klarheit, welchen Gehalt der Begriff der Unternehmensart habe, der für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Änderung der Gefahrklasse der der Unternehmensart zugehörenden Unternehmen von zentraler Bedeutung sei.
- 7 Mit diesem Vortrag haben die Kläger jedenfalls nicht die Klärungsbedürftigkeit der von ihnen aufgeworfenen Frage dargelegt. Sie haben nicht hinreichend dargetan, welche höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dem von ihnen angesprochenen Problemkreis bereits besteht und inwieweit sich die von ihnen aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt, sondern noch Klärungsbedarf besteht. Angesichts der umfangreichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Gefahrartfrecht und insbesondere zum hier relevanten Gefahrart 1998 der Beklagten hätte hierzu indes Anlass bestanden. So hat sich der Senat etwa in seinem - von den Klägern nicht zitierten - Urteil vom 24. Juni 2003 - B 2 U 21/02 R - (BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1) eingehend mit dem Begriff "Gewerbezug" befasst (s RdNr 15f aaO) und in seinem Urteil vom 5. Juli 2005 - B 2 U 32/03 R - (BSGE 95, 47 = SozR 4-2700 § 157 Nr 2), das darauf Bezug nimmt, Ausführungen zum Verhältnis von Gewerbezug und Unternehmensart gemacht (RdNr 17 aaO). Angesichts dieser vorliegenden Rechtsprechung, mit der sich die Kläger nicht bzw nicht ausreichend auseinandersetzen, kann ihr Hinweis auf angeblich vorliegende Unklarheit wegen abweichender Formulierungen in einer früheren, nicht mehr aktuellen Entscheidung die Klärungsbedürftigkeit nicht begründen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Beschwerdeführer machen geltend, das angefochtene Berufungsurteil verstoße gegen § 136 Nr 6 SGG, weil es nicht mit Gründen versehen sei. Aus den Prozessakten ergebe sich



nicht, dass das am 24. August 2005 verkündete Urteil vollständig mit Gründen und Unterschriften versehen vor Ablauf der 5-Monats-Frist am 24. Januar 2006 der Geschäftsstelle übergeben worden sei; deren sämtliche Handlungen datierten erst vom 25. Januar 2006. Demgemäß sei davon auszugehen, dass das Urteil nicht innerhalb dieser Frist der Geschäftsstelle übergeben worden sei und damit werde unwiderleglich vermutet, dass es keine Gründe iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 der Zivilprozessordnung enthalte. Damit haben sie indes keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG dargelegt.

10 Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat zwar entschieden, dass ein Urteil iS des § 138 Nr 6 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind (Beschluss vom 27. April 1993 - GmSOGB 1/92 = SozR 3-1750 § 551 Nr 4), und diese Rechtsprechung ist auch vom BSG zugrunde gelegt worden, um zu entscheiden, ob ein Urteil iS des § 136 Nr 6 SGG mit Entscheidungsgründen versehen ist (vgl BSG SozR 3-1750 § 551 Nr 5). Die Kläger haben indes nicht die Tatsachen dargetan, die danach den Verfahrensmangel direkt ergeben. Grundsätzlich ist dies nur dann der Fall, wenn das Datum der Niederlegung des Urteils auf der Geschäftsstelle konkret benannt und auch dargelegt ist, dass sich diese Datumsangabe auf eigene Nachforschungen stützt (vgl BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 5, 6). Entsprechende Darlegungen fehlen. Der Vortrag, aus den Prozessakten ergebe sich für dieses Datum nichts, sondern nur, dass sämtliche Handlungen der Geschäftsstelle erst vom 25. Januar 2006 datierten, reicht nicht aus, denn hieraus ergibt sich allenfalls der Verdacht einer verspäteten Übergabe, nicht aber das genaue Datum. Die Kläger haben nicht dargetan, welche Bemühungen sie unternommen haben, um den Inhalt der amtlichen Urteilsübergabebeurkundung zu erfahren und welches Ergebnis dies gehabt hat (vgl BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 6). Diese könnte sich etwa auf der Urteilsurschrift finden, die sich bei den von den Klägern als alleinige Erkenntnisquelle angeführten Prozessakten nicht befindet; auch hätte eine Auskunft des LSG eingeholt werden können (vgl Meyer, DAngVers 1995, 323, 324).

11 Auch soweit die Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG rügen, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, dass sich das Tatsachengericht aufgrund seiner eigenen Rechtsauffassung gedrängt fühlen musste, weiter Beweis zu erheben. Maßgebend ist dabei die materiellrechtliche Auffassung des Instanzgerichts; es kommt nicht darauf an, ob das Beschwerdegericht dessen Rechtsauffassung für rechtlich einwandfrei hält oder nicht (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205 mwN). Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Beschwerdeführer nicht. Sie verweisen auf ihren in der mündlichen Ver-



handlung vor dem LSG am 24. August 2005 gestellten Beweisantrag, "den Zeugen M. zu der Frage zu vernehmen, in welchem Verhältnis die Lohnsummen der Patentanwälte zu den angefallenen Entschädigungsleistungen stehen", und tragen dazu vor, aus diesem Verhältnis lasse sich das für Patentanwälte eigentümliche Risiko entnehmen, die Beklagte weigere sich jedoch, das entsprechende Zahlenmaterial vorzulegen. Aufgrund des Ergebnisses dieser beantragten Beweisaufnahme hätte das LSG vor dem Hintergrund der Entscheidung des BSG vom 5. Juli 2005 (aaO) überprüft, ob in Anbetracht einer feststehenden spezifischen Gefährklasse für die Unternehmen der Patentanwälte ein Anspruch auf eine neue Gefährklassenfestsetzung bestehe. Damit haben die Kläger zwar dargelegt, inwiefern sich das LSG auf der Grundlage der zitierten Entscheidung des BSG zu der beantragten Beweiserhebung möglicherweise hätte gedrängt fühlen müssen, nicht jedoch, aus welchen Gründen dies aufgrund der eigenen materiellrechtlichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts der Fall gewesen sein soll. Dazu hätte indes Anlass bestanden, weil nach Auffassung des LSG im vorliegenden Gewerbebezweigtarif rechtlich nur das Zahlenmaterial von Interesse ist, das sich auf die in der Gefahrentarifstelle 11 genannte Unternehmensart, nämlich die dort zusammengefassten Unternehmen insgesamt, nicht aber auf einzelne Unternehmensgruppen (wie die der Patentanwälte) bezieht und mithin die von den Klägern für ermittlungsbedürftig gehaltenen Zahlen nicht entscheidungserheblich sind. Die Beschwerdeführer tragen allerdings vor, die Entscheidungserheblichkeit ergebe sich daraus, dass das LSG den Beweisantrag abgelehnt habe, weil die Beklagte überzeugend dargelegt habe, auch der Zeuge M. könne nicht bestätigen, dass sie über das exakte Zahlenmaterial verfüge und weil im Übrigen auch kein einleuchtender Grund ersichtlich sei, weshalb die Beklagte nicht auch spezifisches Zahlenmaterial über die Berufsgruppe der Patentanwälte offen legen sollte. Dabei haben es die Kläger indes unterlassen, darzulegen, inwieweit es sich bei diesen Erwägungen angesichts der zuvor vom LSG dargetanen Rechtsansicht nicht lediglich um zusätzliche Argumente für seine Weigerung, weiter zu ermitteln, handelt und inwieweit der Hinweis auf den fehlenden einleuchtenden Grund für die Nichtoffenlegung vorhandenen Zahlenmaterials nicht - wie es nahe liegt - lediglich als bestärkendes Argument dafür, dass solches Material nicht vorliegt, zu verstehen ist.

- 12 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

